

Kalver-Bröl

Karnevalsgesellschaft „Rot-Weiß Bröl“ 1960 e.V.

KG Rot-Weiß Bröl 1960 e.V. Flutgraben 9 53773 Hennef

An alle Freunde des Bröler Karneval

Präsident:

Thorsten Büth

Mobil: 0170 / 2077 048

E-Mail: thorsten.bueth@gmail.com

1. Vorsitzender:

Tobias Sander

Mobil: 0151 / 2411 9117

E-Mail: vorstand@kg-rot-weiss-broel.de

Anmeldung Karnevalsumzug
am Karnevals-Sonntag, den 15. Februar 2026
um 15 Uhr (14 Uhr Aufstellung Parkplatz Möbelpiraten) in Hennef- Bröl
Anmeldefrist bis zum 15. Januar 2026

Liebe Freunde des Bröler Karnevals,

die fünfte Jahreszeit ist wieder angebrochen und damit gehen für uns auch die Vorbereitungen auf unseren Karnevalszug los. Damit wir im kommenden Jahr wieder einen schönen Umzug mit vielen Jecken bestaunen können, laden wir Euch wieder herzlichst ein, am Karnevalszug in Bröl teilzunehmen.

Auf den folgenden Seiten erhaltet Ihr alle notwendigen Formulare und Informationen zur Zuganmeldung in Bröl. Wir bitten Euch, alle Formulare ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben sowie alle notwendigen Papiere direkt bei Eurer Anmeldung vorzulegen. Bitte die Formulare relativ zeitnah abgeben.

Sollten noch Fragen bestehen, wendet Euch bitte an:

Sebastian Engels unter 0170 89 884 89 oder zugleitung.broel@gmail.com

Wir würden uns freuen, Euch auch dieses Jahr wieder in unserem Karnevalszug begrüßen zu dürfen und eine unvergesslich schöne Session zu feiern.

Die Zugleitung wünscht Euch eine schöne Karnevalszeit.

Mit freundlichen Grüßen

Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß Bröl 1960 e.V.

Kalver-Bröl

Karnevalsgesellschaft „Rot-Weiß Bröl“ 1960 e.V.

Folgende Unterlagen sind bei der Anmeldung mitzubringen:

Fußgruppe mit zugelassenem Fahrzeug und zugelassenem Anhänger

1. Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Anmeldebogen
2. Bestätigung und Erklärung: Anerkennung der Regelwerke
3. Kopie der Vorder- und Rückseite des Fahrzeugscheins des Fahrzeuges
4. Das Fahrzeug muss am Tag des Umzuges einen gültigen TÜV bescheinigt haben.
5. Kopie der Vorder- und Rückseite des Fahrzeugscheins des Anhängers
6. Der Anhänger muss am Tag des Umzuges einen gültigen TÜV bescheinigt haben!
7. Versicherungsnachweis zur Nutzung der Fahrzeuge bei Fest- und Ernteumzügen für die aktuelle Session. Der Nachweis muss für jede Session aktuell ausgestellt werden.

Fußgruppe mit zugelassenem Fahrzeug und nicht zugelassenem Anhänger

1. Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Anmeldebogen
2. Bestätigung und Erklärung: Anerkennung der Regelwerke
3. Kopie der Vorder- und Rückseite des Fahrzeugscheins des Fahrzeuges
Das Fahrzeug muss am Tag des Umzuges einen gültigen TÜV bescheinigt haben.
4. Kopie des „Gutachten gemäß Zweiter Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen“ für das gesamte Karnevalsobjekt
Eine Personenbeförderung auf dem Anhänger ist nur im Rahmen des oben genannten TÜV Gutachten erlaubt!
Ohne „Karnevals-TÜV“ gilt er lediglich als Baggagewagen!
Das Gutachten muss für jede Session aktuell ausgestellt werden
5. Versicherungsnachweis zur Nutzung der Fahrzeuge bei Fest- und Ernteumzügen für die aktuelle Session. Der Nachweis muss für jede Session aktuell ausgestellt werden.

Kalver-Bröl

Karnevalsgesellschaft „Rot-Weiß Bröl“ 1960 e.V.

Fußgruppe mit zugelassenem Fahrzeug

1. Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Anmeldebogen
2. Bestätigung und Erklärung: Anerkennung der Regelwerke
3. Kopie der Vorder- und Rückseite des Fahrzeugscheins des Fahrzeuges.
Das Fahrzeug muss am Tag des Umzuges einen gültigen TÜV bescheinigt haben.

Fußgruppe mit zugelassenem PKW und zugelassenem Anhänger

1. Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Anmeldebogen
2. Bestätigung und Erklärung: Anerkennung der Regelwerke
3. Kopie der Vorder- und Rückseite des Fahrzeugscheins des Fahrzeuges.
Das Fahrzeug muss am Tag des Umzuges einen gültigen TÜV bescheinigt haben.
4. Kopie der Vorder und Rückseite Fahrzeugschein / Betriebserlaubnis des Anhängers. Der Anhänger muss am Tag des Umzuges einen gültigen TÜV bescheinigt haben!

**Eine Personenbeförderung auf dem Anhänger ist nicht erlaubt!
Er gilt lediglich als Baggagewagen!**

Fußgruppe

1. Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Anmeldebogen
2. Bestätigung und Erklärung: Anerkennung der Regelwerke

vgl. Regularien für die Teilnahme am Hennefer Zug:

<http://www.komitee-hennefer-karneval.de/zugleitung/>

**Sebastian Engels
Flutgraben 13b
53773 Hennef**

bitte telef. voranmelden unter 0170 89 884 89 oder
zugleitung.broel@gmail.com

Kalver-Bröl

Karnevalsgesellschaft „Rot-Weiß Bröl“ 1960 e.V.

Versicherung, Gema etc. ist durch die KG Rot – Weiß – Bröl abgedeckt.

BESTÄTIGUNG UND ERKLÄRUNG

der Teilnehmer:.....

Hiermit bestätige ich, dass ich für mich selbst oder als Vertreter/
Verantwortlicher meiner/ meines Gruppe/ Vereins **unterschriftsberechtigt** bin.

Ich habe alle Angaben für die Anmeldung zum Karnevalssonntagszug in Bröl
ordnungsgemäß dokumentiert und eingereicht.

**Ich habe die Teilnahmebedingungen/ Regelwerke gelesen und verstanden.
Ebenfalls wurden mir diese in schriftl. Form überreicht.
Die dort gemachten Angaben werde ich eigenverantwortlich meiner/
Gruppe/ Verein als Multiplikator allen Teilnehmern zur Kenntnis
gereichen.**

Geschlossen: selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

Unterschrift: (Teilnehmer)

Unterschrift: (ZUGLEITUNG)

Kalver-Bröl

Karnevalsgesellschaft „Rot-Weiß Bröl“ 1960 e.V.

Datenschutzerklärung

Die Zugleitung der K.G. Rot-Weiß Bröl e.V. erhebt Daten (elektronisch und in Papierform), verarbeitet diese und gibt sie an die Stadt Hennef (Amt für Straßenverkehrsangelegenheiten, Frankfurter Str.97, 53773 Hennef, Telefon +49 2242 888179 und Amt für Zivil- und Bevölkerungsschutz, Frankfurter Str.97, 53773 Hennef, Telefon +49 2242 888151) und das Stadtarchiv Hennef (Stadtarchiv Hennef, Meys Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef, Telefon: +49 2242 914456) zum Zweck der Anmeldung, Planung, Absicherung und Durchführung des Karnevalszuges (Brauchtumsumzug gem. 2. StVR-AusnahmeVO) weiter. Im Folgenden werden die erhobenen Daten und Ihre Verwendung aufgeführt. Diese Unterlagen dienen zur Verifikation der erfüllten Voraussetzungen für die Teilnahme der Fahrzeuge an Brauchtumsveranstaltungen (Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen gem. der 2. StVR-AusnahmeVO):

Fahrzeugpapiere PKW

TÜV-Gutachten

Versicherungsnachweis

Brauchtumsbescheinigung

Diese Daten dienen zur Organisation, Information und der Koordination vor während und nach dem Brauchtumsumzug:

Name der Gruppe, Motto, Fotos (Veröffentlichung im Internet/Presse)

Name, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse des Ansprechpartners (Organisation)

Mikrofon / Musik auf dem Fahrzeug (Informationsdurchsage / GEMA Anmeldung)

Unterschrift (Kenntnisnahme der Bedingungen zur Entlastung des Veranstalters)

Alle hier genannten Daten werden an die oben genannten Dritten weitergeleitet und dort ohne Löschfristen (Stadtarchiv zur Dokumentation der Stadtgeschichte) gespeichert. Die K.G. Rot-Weiß Bröl e.V. löscht/vernichtet die bei ihm gespeicherten Daten spätestens 2 Jahre nach der Veranstaltung, sodass diese nur noch zum Zweck der Stadtgeschichte im Stadtarchiv verbleiben.

Ich akzeptiere die Datenschutzvereinbarung:

NAME: _____

DATUM: _____ Unterschrift: _____

Kalver-Bröl

Karnevalsgesellschaft „Rot-Weiß Bröl“ 1960 e.V.

Karnevalszug der Karnevalsgesellschaft Rot – Weiss - Bröl e. V. Teilnahmebedingungen/ Regelwerk

1. Teilnehmende Gruppe

Die Gruppe, einschließlich der Fahrzeuge und/oder Anhänger dürfen am Karnevalssonntag nur in dem Rahmen teilnehmen, wie es zuvor in der Anmeldung dokumentiert wurde.

2. Der Wagen

Alle Wagen müssen mit Schutzeinrichtungen versehen sein, die verhindern, dass jemand unter die Fahrzeuge geraten kann. Die Festwagen sind durch **Wagenordner** so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist.

Zu diesem Zweck sind je Festwagen mindestens **-4- Ordner** einzusetzen. Das ziehende Fahrzeug muss ebenfalls mit mindestens **-2- Ordnern** abgesichert werden.

-6- Ordner sind je Festwagen einzusetzen:

- an überbreiten Wagen (bei einer Breite von mehr als 2,50 m)
- an Wagen mit gefährlich ausladenden Aufbauten (Greifer und dergleichen)
- an Wagen, die besonders attraktiv und damit publikumsintensiv sind.

Die am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 **km/h** und bei der Veranstaltung von 6 **km/h** einzuhalten.

Eine Personenbeförderung auf Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet.

Die Fahrzeuge sind so zu beladen, dass eine gleichmäßige Auslastung der Achsen gewährleistet ist. Es dürfen nur Fahrzeuge und deren Anhänger am Zug teilnehmen, die den Bestimmungen der StVO, StVZO, Ausnahmeverordnung, einschließlich des neuen Genehmigungsverfahrens entsprechen und dürfen eine Gesamthöhe von **-4- Meter nicht** überschreiten, da sonst auch im Hinblick auf eine Teilnahme am Rosenmontagszug in Hennef ein Überqueren des Bahnüberganges unmöglich wird und Lebensgefahr besteht.

ALLE eingeteilten Ordner sind SCHUTZBEAUFTRAGTE und sollten somit nicht alkoholisiert sein. Es können im Falle eines Unfalles Regressansprüche auf den Ordner bzw. den Verantwortlichen der Gruppe zukommen.

Kalver-Bröl

Karnevalsgesellschaft „Rot-Weiß Bröl“ 1960 e.V.

3. Der Fahrer

Das Mindestalter für Führer von Zugfahrzeugen mit Anhänger beträgt 18 Jahren. Den Fahrern der Fahrzeuge ist strengstens untersagt, sowohl Alkohol zu sich zu nehmen, als auch das Fahrzeug zu verlassen. Ferner werden die Fahrer angehalten, zu vorausfahrenden Fahrzeugen und Gruppen Anschluss zu halten, damit größere Lücken vermieden werden können. **Der Fahrer hat den Führerschein mit sich zu führen, für eine evtl. Kontrolle durch die Polizei.**

4. Wurfmaterial und alkoholische Getränke

Es wird mit Rücksicht auf Schäden Dritter gebeten, nicht mit Apfelsinen oder ähnlich schweren Wurfgeschossen zu werfen, da hier keine Haftung besteht. Ebenfalls ist von der hiesigen Ordnungsbehörde untersagt, Gegenstände zu verbreiten, die nicht vermodern oder das Kanalnetz verstopfen. **Weiterhin ist es polizeilich und ordnungsbehördlich strengstens verboten, Alkohol an Personen unter 18 Jahren abzugeben.**

5. Zugnummern

Für die einzelnen Gruppen und Fahrzeuge werden Nummern ausgegeben, die von der Zugleitung am Aufstellungsort (Möbel Piraten) ausgegeben werden.

6. Anordnungen, Zuwiderhandlung und Haftung

Den Anordnungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten !

Bei Zuwiderhandlung ist mit einem Ausschluss durch die Zugleitung oder der Polizei zu rechnen.

Grundsätzlich haftet(en) der(die) Teilnehmer(in) für alle Schäden, die durch Selbstverschulden im Zusammenhang mit der Veranstaltung und insbesondere durch die Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen und Wegen entstehen, sofern Sie nicht bereits durch die Gesamtversicherung des Zuges abgedeckt sind.

Eure ZUGLEITUNG